



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale) *149*
Büro des OberbürgermeistersWeitergabe an: OB
GB I GB II GB III GB IV GB V

20. März 2013

mit der Bitte um:

- eigenständige Bearbeitung
 Stellungnahme bis
 Antwortentwurf zur Unterschrift bis
 Teilnahmepfung
 und Information an Veranstalter bis
 Terminvorbereitung bis

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Zulässigkeit von sog. Prüfanträgen betreffend Aufgaben des übertragene Wirkungskreises

Im Rahmen einer durch ein Stadtratsmitglied vorgelegten Anfrage wurde darum gebeten zu prüfen, ob es sich bei diversen Anträgen von Fraktionen, welche als sog. Prüfanträge eingereicht werden, nicht tatsächlich um Anträge handelt, welche in das in § 63 Abs. 4 GO LSA normierte Recht des Bürgermeisters eingreifen. Beispielhaft wurde auf Anträge von verschiedenen Fraktionen bzgl. der Problematik Radverkehr bzw. Parkplatzsituation verwiesen.

Ohne eine abschließende rechtliche Wertung der vorgelegten Unterlagen vornehmen zu wollen, sei es mir erlaubt auf die allgemeine Rechtslage hinzuweisen:

Gemäß § 63 Abs. 4 GO LSA erledigt der Bürgermeister die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, d.h. er erledigt diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit, unterliegt dabei jedoch der Kontrolle des Gemeinderates gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 GO LSA.

§ 44 Abs. 2 Satz 2 GO LSA regelt, dass der Gemeinderat die Ausführung seiner Beschlüsse überwacht und beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister sorgt. Aus dieser Regelung folgt jedoch kein Beanstandungs- oder Rügerecht gegenüber dem Bürgermeister und setzt insbesondere voraus, dass Missstände bereits eingetreten sind. Dies ist der Fall, wenn in erheblicher und andauernder Weise Rechtsvorschriften durch die Gemeindeverwaltung verletzt

Halle, *18.* Mrz. 2013

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.2-10005
hal-16Bearbeitet von:
Frau ZänglerBettina.Zaengler@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de**E-Mail-Adresse** nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische SignaturLandeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE2181000000081001500

oder ständig unzweckmäßige Entscheidungen getroffen werden, die zudem die vom Gemeinderat festgelegte Grundlinie der Kommunalpolitik verletzen oder wenn der Bürgermeister in gröblicher Weise seine Aufsichtspflichten gegenüber den Gemeindebediensteten verletzt, so dass nachhaltig negative Auswirkungen für die Gemeinde eingetreten sind oder demnächst einzutreten drohen. Dieser Kontrolle unterliegen auch die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises.

Als Mittel zur Durchsetzung der im § 44 Abs. 2 Satz 2 GO LSA normierten Rechte stehen dem Gemeinderat die in den Abs. 5 und 6 genannten Befugnisse zu, d.h. unter den dort festgeschriebenen Voraussetzungen steht dem Gemeinderat ein Unterrichtsrecht (Satz 1) und ein Akteneinsichtsrecht (Satz 2) zu. Unterrichtung i.S.d. Vorschrift bedeutet Informationserteilung hinsichtlich aller Angelegenheiten der Gemeinde, also auf solche des eigenen als auch solche des übertragenen Wirkungskreises, soweit dies zur Ausübung der Befugnisse des Gemeinderates erforderlich ist. Mit dem Akteneinsichtsrecht soll dem Gemeinderat eine echte Kontrolle ermöglicht werden, es hat sämtliche Akten der Gemeindeverwaltung zum Gegenstand (vgl. Kommentar GO LSA, Klang/ Gundlach/ Kirchmer, 3. Auflage, Rd.Nr. 43 und 44 zu § 44).

Beide Rechte beziehen sich auf vorhandene Unterlagen und Erkenntnisse und verlangen nicht weitere Recherchen zu veranlassen, mehrere Möglichkeiten oder Varianten gegenüber zu stellen bzw. nach alternativen Lösungen zu suchen, was jedoch mit einem sog. Prüfantrag bewirkt werden soll. Insoweit gehen derartige Anträge weit über das Unterrichts- und Akteneinsichtsrecht hinaus.

Nur mit den Informationsmöglichkeiten gem. § 44 Abs. 5 und 6 GO LSA ist die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und die Beseitigung von aufgetretenen Missständen möglich. Darüber hinausgehende Anträge des Gemeinderates greifen in die Rechte des OB ein und sind daher unzulässig.

Ich bitte Sie diese Hinweise bei der Beurteilung von Anträgen an den Stadtrat zu beachten und eine einheitliche Beurteilung zu gewährleisten.

Im Auftrag


Zängler